



Dr. Hanna Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

An die
CSU-FW-Fraktion

Rathaus

csu-fw-fraktion@muenchen.de

09.04.2026

Begünstigt die sog. „Linie des Hauses“ Betrugs- oder Korruptionsfälle?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

Anfrage Nr. 20-26 / F 01350 von Frau StRin Veronika Mirlach, Herrn StR Winfried Kaum, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Hans-Peter Mehling vom 28.10.2025, eingegangen am 28.10.2025

Az. D-HA II/V1 0241.1-7-0031

Sehr geehrte Frau Stadträtin Mirlach,
sehr geehrter Herr Stadtrat Kaum,
sehr geehrter Herr Stadtrat Reissl,
sehr geehrter Herr Stadtrat Mehling,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 28.10.2025 zu den Medienberichten über einen mutmaßlichen Korruptions- bzw. Betrugsfall. Sie erwähnen, dass die internen Kontrollmechanismen unzureichend wären und die „Linie des Hauses“ (intern auch als „Münchner Weg“ bekannt), auf Ermessenausübung, Kulanz und Einzelfallprüfung setze. Sie fragen, ob diese Verwaltungskultur unbeabsichtigt Missbrauch, Intransparenz oder mangelnde Nachvollziehbarkeit begünstige.

Vorab möchten wir klarstellend darauf hinweisen, dass interne Verwaltungsvorgaben in keinem der mutmaßlichen Korruptionsfälle eine Rolle spielten.

Wie Ihnen persönlich gegenüber bereits ausgeführt, Frau Dr. Menges, und auch in Stadtratsanfragen bereits beantwortet, betrafen die Korruptionsfälle den Bereich der Aufenthaltstitelerteilung für Arbeitsmigration. Die von Ihnen zitierte „Linie des Hauses“ betrifft einen einstimmigen Stadtratsbeschluss aus dem Jahr 2016, der Integrationsbemühungen bei Geflüchteten betrifft. Einen Zusammenhang gibt es also nicht.

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

Im Übrigen nehmen wir folgendermaßen Stellung:

Frage 1: Wie bewertet die Stadtspitze den aktuellen Korruptionsfall im KVR und welche internen Kontrollmechanismen haben in diesem Zusammenhang versagt?

Antwort:

Die aktuellen Entwicklungen im Prozess vor dem Landgericht deuten darauf hin, dass die Aktivitäten des Hauptangeklagten im KVR spätestens 2021 begonnen haben.

Mit meinem Amtsantritt im Juli 2022 wurden viele Maßnahmen eingeführt, die dann zur Aufdeckung der Strukturen führten. Da Korruption und Vorteilsnahme Delikte ohne Opfer sind, handelt es sich um klassische Kontrolldelikte: Sie kommen dann auf, wenn intensiv kontrolliert wird.

Der Korruptionsfall wurde gerade wegen der sehr intensiven Kontrollmechanismen im KVR aufgedeckt. Das KVR hat seit 2022 einen Schwerpunkt auf die Korruptionsbekämpfung innerhalb der Verwaltung gelegt. Unter anderem hat die Behörde die Innenrevision des KVR gestärkt und direkt im Büro der Referentin angesiedelt, sie personell aufgestockt, deren Eingriffsrechte verstärkt sowie intensive Schulungen für alle KVR-Mitarbeitenden angeordnet. Bereits Anfang 2024 hat die Innenrevision durch diese Maßnahmen erste Hinweise erlangt und diese unverzüglich der Antikorruptionsstelle und der Staatsanwaltschaft weitergegeben.

Das KVR informiert hierüber ausführlich auf seiner Website unter <https://stadt.muenchen.de/news/ermittlungen.html>

Über die eigene Antikorruptionsstrategie informiert das KVR auf seiner Website unter <https://stadt.muenchen.de/infos/antikorrupsionsstrategie.html>.

Das elektronische Hinweissystem der Stadt ist erreichbar unter <https://muenchen.integrityline.app>.

Frage 2:

- a) Wie wird der sog. „Münchener Weg“ in der Verwaltungspraxis konkret angewendet und wie wird dessen Umsetzung für die interne Revision bzw. Compliance dokumentiert?**

Antwort:

Der von Ihnen so bezeichnete „Münchener Weg“ betrifft eine in der Vollversammlung 2016 einstimmig beschlossene Strategie zum Umgang mit Geflüchteten. Der Gesamtplan zur Integration von Flüchtlingen in München zielt darauf ab, geflohene Menschen frühzeitig und nachhaltig in die Gesellschaft zu integrieren, ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und den sozialen Frieden in der Stadt zu sichern.

Über Asylfragen entscheidet nicht die Servicestelle für Zuwanderung und Einbürgerung (SZE), sondern alleinig das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Somit sei bereits vorab nochmals klargestellt, dass es einen von Ihnen angedeuteten Zusammenhang zwischen dem Korruptionsfall in der SZE und dem von Ihnen so bezeichneten „Münchener Weg“ nicht gibt.

b) Wie ist intern sichergestellt, dass die Anweisung der „Linie des Hauses“ nicht eine Begünstigung für potenzielle Korruptionsfälle darstellt?

Antwort:

Das KVR stellt erneut klar, dass weder interne Verwaltungsvorgaben noch der „Münchener Weg“ der Flüchtlingspolitik in irgendeinem der Korruptionsfälle eine Rolle spielten.

Frage 3: Bestehen verbindliche Leitlinien oder Handreichungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie dieser Ermessensspielraum konkret auszuüben ist?

Antwort:

Die SZE ist in vielen Fällen an verbindliche Vorgaben gebunden, da zahlreiche Entscheidungen gerade nicht nach eigenem Ermessen, sondern auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen getroffen werden müssen (sogenannte „Ist-Vorschriften“).

Dies gilt insbesondere für die Prüfung von Aufenthaltstiteln, die Erteilung von Arbeitserlaubnissen sowie im Rahmen von Abschiebungen. In diesen Bereichen handelt die Behörde innerhalb strenger rechtlicher Rahmenbedingungen und ist verpflichtet, diese einzuhalten. Die SZE hat für Mitarbeiter*innen interne Verwaltungsvorgaben, die selbstverständlich den aktuellen gesetzlich bestimmten Ermessensspielräumen entsprechen.

Frage 4: Gibt es eine interne Evaluierung, ob durch den „Münchener Weg“ Risiken für Korruption, Amtsmissbrauch oder Begünstigung entstehen können mit konkreten Handlungsplänen für diese Fälle?

Antwort:

Wie bereits erwähnt, haben weder interne Verwaltungsvorgaben noch der „Münchener Weg“ der Flüchtlingspolitik in einem der Korruptionsfälle eine Rolle gespielt.

Frage 5: Wie werden Entscheidungen, die im Rahmen dieses Ermessensspielraums getroffen werden, dokumentiert und kontrolliert?

Antwort:

Entscheidungen mit Ermessensspielraum müssen klar dokumentiert werden, einschließlich der relevanten Gesetze, persönlichen Umstände der Antragsteller*innen und behördlichen Richtlinien. Die Gründe für die Entscheidungen sowie die spezifischen Umstände werden in der elektronischen Akte festgehalten.

Frage 6: Wird aktuell geprüft, ob durch den „Münchener Weg“ in der Vergangenheit weitere unzulässige Begünstigungen oder Betrugsfälle begünstigt wurden und gibt es hierfür bereits weitere „Verdachtsmomente“?

Antwort:

Wie bereits erwähnt, hat der „Münchener Weg“ der Flüchtlingspolitik in keinem der Korruptionsfälle eine Rolle gespielt, es liegen diesbezüglich darüber hinaus auch keine weiteren „Verdachtsmomente“ vor.

Frage 7:

a) Welche konkreten Maßnahmen plant der Oberbürgermeister, um die Kontroll- und Compliance-Strukturen im KVR zu verbessern?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1, die Kontrollmechanismen wurden bereits im Jahre 2022 massiv gestärkt.

Konkret bedeutet dies u.a.:

Zu Beginn ihres Dienstantritts erhalten neue Kolleg*innen einen Vortrag über Korruptionsrisiken. Neben der Korruptionsprävention unterstützt die Innenrevision die Referatsleitung bei Überwachungs- und Steuerungsaufgaben und berät Führungskräfte in ihrer Fachaufsicht. Sie untersucht Geschäftsprozesse, prüft stichprobenartig Akten und arbeitet an der Entwicklung neuer Prozesse mit.

Die SZE führt Schulungen für alle Mitarbeiter*innen im Parteiverkehr zur Aktenführung, Pflege des Ausländerzentralregisters, Dokumentenechtheit und angemessenem Verhalten durch. Zudem haben die Führungskräfte die Stichprobenprüfungen in Abstimmung mit der Innenrevision und der Antikorruptionsstelle erhöht. Diese Maßnahmen sind Teil eines bereits umgesetzten 18-Punkte-ad-hoc-Plans, an dem kontinuierlich weitergearbeitet wird.

Außerdem wurde die Dienstanweisung zur rechtmäßigen Sachbearbeitung der SZE umfassend überarbeitet, um die Standards für Fallbearbeitung und Dokumentation zu erhöhen. Hinzukommt, dass eine SZE-interne Prüfgruppe abgeschlossene Fälle auf Richtigkeit und Qualität überprüft, um Maßnahmen u.a. zum Wissensmanagement (z.B. Schulungen) zu erarbeiten.

b) Welche konkreten internen Sicherheitsmaßnahmen plant das KVR zukünftig, um Korruption bei der Bearbeitung von Aufenthaltstiteln oder ähnlichen Bescheiden zu vermeiden?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 7a)

Frage 8: Ist geplant, künftig externe unabhängige Prüfinstanzen stärker in die Compliance-Struktur des KVR einzubinden, um ähnliche Vorfälle zu vermeiden? Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Ja, externe unabhängige Prüfinstanzen sollen stärker in die Compliance-Struktur der SZE integriert werden, um die Transparenz und Integrität der Behörde weiter zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin